

# Gebührentarif für die Benutzung von Schul- und Sportanlagen

Beschlossen vom Stadtrat am 18. April 2011

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundsatz

Für die Benutzung der städtischen Schul- und Sportanlagen ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebes werden gestützt auf Art. 18 des Reglements für die Benutzung von Schul- und Sportanlagen Gebühren erhoben.

### Art. 2 Jugendliche

Als Jugendliche gelten Personen bis zur Vollendung des 16. Altersjahres.

### Art. 3 Bezahlte Leistungen

Die Gebühren gemäss diesem Tarif umfassen folgende Leistungen:

- Nutzung der Anlagen (inkl. allenfalls zur Nutzung überlassene Sportgeräte, Mobiliar, Material);
- Übergabe der Anlagen mit allgemeiner Instruktion durch die Hauswartung;
- Bereitstellen der technischen Anlagen;
- Schlusskontrolle und Schlüsselerückgabe;
- Beleuchtung, Strom, Wasser, Lüftung;
- Benutzung der WC-Anlagen.

## II. Gebührenansätze

### Art. 4<sup>1</sup> Jahresnutzung (Dauerbelegung)

Anlage	Wochentags		Wochenende	
	Erwachsene	Jugendliche (Beginn vor 20.00 Uhr)	Erwachsene	Jugendliche
Schulzimmer, Aula	Fr. 300.–	Fr. 75.–	Fr. 600.–	Fr. 150.–
Turnhalle	Fr. 400.–	Fr. 100.–	Fr. 800.–	Fr. 200.–
Doppel-Turnhalle	Fr. 600.–	Fr. 150.–	Fr. 1200.–	Fr. 300.–
Dreifach-Turnhalle	Fr. 700.–	Fr. 175.–	Fr. 1400.–	Fr. 350.–
Spezialzimmer (wie Küche, Krafraum)	Fr. 400.–	Fr. 100.–	Fr. 800.–	Fr. 200.–
Aussenanlage	Fr. 400.–	Fr. 100.–	Fr. 800.–	Fr. 200.–

Anlage	Wochentags		Wochenende	
	Erwachsene	Jugendliche (Beginn vor 20.00 Uhr)	Erwachsene	Jugendliche
Office, Theorieraum, Tribüne	keine Dauerbelegung		keine Dauerbelegung	

Eine Einheit entspricht bis 100 Minuten.

#### Art. 5<sup>1</sup> Einzelbewilligung

Anlage	Wochentags		Wochenende / Ferien / Feiertage*	
	Erwachsene	Jugendliche (Beginn vor 20.00 Uhr)	Erwachsene	Jugendliche
Schulzimmer, Aula	Fr. 15.–	Fr. 3.75	Fr. 30.–	Fr. 7.50
Turnhalle	Fr. 20.–	Fr. 5.–	Fr. 40.–	Fr. 10.–
Doppel-Turnhalle	Fr. 30.–	Fr. 7.50	Fr. 60.–	Fr. 15.–
Dreifach-Turnhalle	Fr. 35.–	Fr. 8.75	Fr. 70.–	Fr. 17.50
Spezialzimmer (wie Küche, Krafraum)	Fr. 20.–	Fr. 5.–	Fr. 40.–	Fr. 10.–
Aussenanlage	Fr. 20.–	Fr. 5.–	Fr. 40.–	Fr. 10.–
Office, Theorieraum, Tribüne	Fr. 10.–	Fr. 10.–	Fr. 10.–	Fr. 10.–

\*25 % Rabatt für Vielnutzende auf Einzel-Wochenendvermietungen (Einzelbewilligungen). Als Vielnutzende gelten Mietende, welche die Infrastrukturen an mindestens 39 Tagen pro Jahr mieten.

Eine Einheit entspricht 60 Minuten.

#### Art. 6 Wegfall Reduktion

Für Jugendliche, die wochentags die Anlagen mit Beginn nach 20.00 Uhr nutzen, entfällt die gewährte Reduktion und es ist die Gebühr für Erwachsene zu bezahlen.

#### Art. 7 Ausnahmen GBC

Die Schulleitung der GBC kann für die Benutzung der Schulzimmer, der Aula und für Spezialzimmer eigene Gebührenansätze festlegen.

<sup>1</sup> Fassung von Art. 4 und 5 gemäss Beschluss des Stadtrates vom 15. August 2023 (SRB.2023.656)

### III. Weitere Bestimmungen

#### Art. 8 Betriebliche Sport- und Kulturförderung

Gruppierungen, die sich überwiegend aus Mitarbeitenden der Stadtverwaltung zusammensetzen, sind von jeglichen Gebühren befreit.

#### Art. 9 Kommerzielle Veranstalter

Kommerzielle Veranstalter und Veranstalter ohne Sitz bzw. Wohnsitz in Chur haben die doppelten Gebühren zu entrichten.

#### Art. 10 Schlüsseldepot

Die Depotgebühr beträgt Fr. 100.– pro Schlüssel und wird bei der Rückgabe zurückerstattet.

#### Art. 11 Verzicht

Die Schuldirektion bzw. Schulleitung GBC kann auf Gesuch hin in Ausnahmefällen auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichten (z.B. bei einem begründeten Härtefall).

### IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 12 Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Schuldirektion bzw. Schulleitung GBC.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Rechnungsstellung von zusätzlichen Leistungen, insbesondere für zusätzlich beanspruchte Dienstleistungen der Hauswartung, Abfallentsorgung usw.

#### Art. 13<sup>1</sup> Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche bisher vom Stadtrat erlassenen Gebührentarife betreffend die Benutzung von Schul- und Sportanlagen aufgehoben.

<sup>1</sup> Die Teilrevision gemäss Beschluss des Stadtrates vom 15. August 2023 (SRB.2023.656) tritt rückwirkend auf den 1. August 2022 in Kraft